Luzern, Sonntag, 10. April 1898. **N° 83** Verbreitetste Zeitung der Zentralschweiz

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Siebenundvierzigster Jahrgang

— Abonnementspreise: —

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
„ „ „ Abholen	„ 2. 50	„ 5. —	„ 10. —

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

— Insertionspreise: —

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:

Lokal-Inserate 10 Cts., Wiederholungen	8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Aargau	12 „
Uebrige Schweiz und Ausland	15 „

Preis der Reklame-Zeile (Zeit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon — | Gratis-Beilagen: Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen | Expeditions-Bureau: Baselstraße u. Kornmarkt. — Telephon —

Die heutige Nummer enthält 16 Seiten.

Inhalt des zweiten Blattes: Bautätigkeit in und um Luzern. — Schweiz. — Ausland. — Lokalchronik. — Vermischte Nachrichten. — Marktberichte.

Vor hundert Jahren.

9. April.

General Schauenburg teilt die Landschaft Engelberg Obwalden zu, weil Nidwalden, zu dem sie sonst gehören sollte, sich der helvetischen Verfassung widersetzt. Was den Schweizern selbst nicht erlaubt ist, die Abänderung der helvetischen Verfassung, das erlauben sich französische Generäle und Kommissäre!

10. April.

In Luzern treffen zahlreiche Haufen von Landleuten ein, die sich gegen die neue Ordnung der Dinge auflehnen, Kanonen und Munition begehren und eine drohende Stellung annehmen. Die Wachen werden verstärkt. Vom Morgen früh bis abends verhandelt die provisorische Regierung (welche kein großes Ansehen haben kann, da sie nur für wenige Tage bestellt ist) erfolglos mit den Landleuten. Schließlich tritt die Burgerschaft zusammen und redet in kräftiger Sprache mit ihnen, so daß sie heimkehren müssen, ohne ihr Begehren erfüllt zu sehen.

(Das Luzerner Landvolk wurde von den Urkantonen aus aufgewiegelt. Die Religion sollte in Gefahr sein! Große Züge wallfahrteten nach Einsiedeln, wo ihnen im Beichtstuhl die Absolution verweigert wurde, falls sie nicht der helvetischen Konstitution entsagten, die „schnurgerade der katholischen Religion zuwider" sei. An mehrern Orten wurden die Freiheitsbäume umgestürzt, die man Ende März errichtet hatte.)

Als Geiseln für die Leistung der Kontribution führen die Franzosen aus Bern und Solothurn eine Anzahl angesehener Patrizier, meistens betagte Männer, nach Hüningen und Straßburg.

Die Haftpflicht der Landwirte für Unfälle.

Die Landwirte waren bisher allgemein der Meinung, sie seien für die Unfälle ihrer Arbeiter gar nicht haftbar oder wenigstens nur insoferne, als ihnen ein direktes Verschulden zur Last falle. Diese Rechtsanschauung galt auch tatsächlich ganz allgemein im römischen Rechte und in den verschiedenen deutschen Rechten. Wer aus einem Unfalle eine Forderung gegen den Dienstherrn oder Arbeitgeber herleitete, hatte zu beweisen, daß durch dessen schuldhaftes Verhalten der Unfall verursacht worden sei. Von dieser allgemeinen Rechtsregel sind die Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen von 1875 und betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb von 1881 und 1887 abgegangen und haben die Haftpflicht für Unfälle als Regel hingestellt und die Beweispflicht umgekehrt.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften und die Fabrikunternehmer haben allgemein für alle Unfälle der Reisenden, der Angestellten und der Arbeiter zu haften, gleichviel treffe sie ein Verschulden oder nicht. Das größere oder geringere direkte oder indirekte Verschulden hat nur Einfluß auf die Bemessung der Höhe der Entschädigung. Von dieser Haftpflicht können sie sich nur befreien, wenn sie den Beweis erbringen, daß der Unfall durch höhere Gewalt, durch ein Verbrechen oder Vergehen dritter Personen, welche nicht Angestellte der Transportanstalt oder nicht Vertreter, Leiter oder Aufseher der Fabrik sind, oder durch eigenes Verschulden des Verletzten oder Getöteten herbeigeführt worden sei. Dieser Beweis ist in den meisten Fällen sehr schwierig oder gar unmöglich zu erbringen.

In allen andern Unternehmungen und Geschäften, welche nicht den speziellen Haftpflichtgesetzen unterstellt sind, gilt betr. die Haftung für Unfälle der Artikel 50 des Obligationenrechts. „Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird demselben zum Ersatze verpflichtet." Diese Bestimmung erscheint als selbstverständlich und auch als höchst unschuldiger Natur. Sie erlangt aber nach der Auslegung der Gerichte und in Verbindung mit andern Bestimmungen einen etwas kautschukartigen Charakter. Es ist hier hervorzuheben, daß schon jede Fahrlässigkeit, auch die geringste, dem groben, direkten und positiven Verschulden gleichgestellt wird. Die Haftpflicht bleibt sich grundsätzlich gleich, ob grobes Verschulden oder geringe Fahrlässigkeit vorhanden sei; ein Unterschied macht sich nur geltend bei Bemessung der Größe der Entschädigung. Das Gebiet der Fahrlässigkeit ist aber ein unendlich weites und verschwommenes. Die Grenzen werden da weiter oder enger gezogen, je nach dem individuellen Charakter, der Lebensstellung und der Auffassungsweise des urteilenden Richters. Einzelne Beispiele aus der Gerichtspraxis werden die Sache klar machen.

In Wolhusen beschäftigte ein Schlossermeister einen Arbeiter an der Bohrmaschine. Es ist dieses eine äußerst einfache Maschine, ebenso leicht zu handhaben, als ein Spinnrad. Verletzungen hiebei scheinen nicht möglich zu sein, außer bei offenbarer Unaufmerksamkeit. Trotzdem brachte sich der Arbeiter eine Verletzung bei nach einem durchschwelgten blauen Montage. In diesem Fall hat das Bundesgericht angenommen, der Meister habe für den Unfall zu haften. Er hätte die Maschine mit einer Schutzhülle umgeben sollen, daß eine Verletzung nicht möglich gewesen wäre. Nach dieser Auslegung des Begriffes der Fahrlässigkeit sind alle landwirtschaftlichen Maschinen mit vollständigen Schutzvorrichtungen zu versehen, so die Göpel, die Dresch-, Brech-, Häckerli- und Rübenschneidmaschinen. Wo eine solche Schutzvorrichtung nicht angebracht werden kann, wie bei der Mähmaschine, da wird man schließlich jedem Arbeiter noch einen Aufseher oder Gehülfen beigeben müssen.

In Römerswil hatte ein Arbeiter in einer neuen Scheune den Dachboden, den sogen. Rechen, mit Laden zu decken und Strohwellen darauf zu beigen. Hiebei wälzte ein Laden, und der Arbeiter fiel zu Tode. In diesem Falle hat das Bundesgericht gleichfalls angenommen, der Meister habe für den Unfall zu haften. Er hätte den Rechen besser decken, die Laden annageln lassen sollen; hierin liege eine gewisse Fahrlässigkeit. Die Anwendung dieses Rechtsspruches liegt nahe. Wenn ein Arbeiter beim Obstpflücken verunglückt, sei es daß ein Ast, die Leiter oder eine Sprosse bricht oder der Arbeiter sonst das Gleichgewicht verliert, so wird der Bauer zu haften haben; er hätte vorerst alles genau untersuchen und dann den Arbeiter noch beaufsichtigen sollen. Er hat überall die möglichste Sorgfalt walten zu lassen, soll er nicht wegen Fahrlässigkeit haftbar werden.

Diese Pflicht zur Anwendung der äußersten Sorgfalt ist in den Artikeln 61, 62 und 65 des Obligationenrechts speziell vorgeschrieben. „Wer rechtlich verpflichtet ist, die häusliche Aufsicht über eine Person zu führen, haftet für den von ihr verursachten Schaden, insofern er nicht darzutun vermag, daß er das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet habe." (Art. 61.) „Ein Geschäftsherr haftet für den Schaden, welchen seine Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, daß er alle erforderliche Sorgfalt angewendet habe, um einen solchen Schaden zu verhüten." (Art. 62.) „Für Schaden, welchen ein Tier anrichtet, haftet wer dasselbe hält, wenn er nicht beweist, daß er alle erforderliche Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe." (Art. 65.) Es würde zu weit führen, diese Artikel mit einigen Beispielen aus der Praxis zu erläutern. In Frankreich haben einzelne Gerichte den entsprechenden Artikel 62 des Code civil geradezu ins Fabelhafte ausgedehnt und gestreckt.

Von etwas unbestimmter Fassung ist Artikel 67: „Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat für den Schaden Ersatz zu leisten, welchen dasselbe infolge mangelhafter Unterhaltung oder fehlerhafter Anlage oder Herstellung verursacht."

Im Aargau hatte ein Cement- und Tonwarenhändler vor dem Hause eine Anzahl Cement- und Tonsteine aufgebeigt, welche als Muster und Reklame dienen sollten. Das Kind einer Nachbarin machte sich mit diesen Steinen zu tun, die Beige fiel um und verletzte das Kind. Die Gerichte haben hier gleichfalls ein Verschulden des Hausbesitzers angenommen. Er hätte die Beige besser befestigen sollen. Die Anwendung auf offene Güllenbehälter, uneingefriedigte Wassersammler, geländerlose Brücken 2c. liegt nahe. Der Wortlaut dieses Urteils liegt mir nicht vor; allein es scheint sich zu ergeben, daß die Haftbarkeit selbst dann anzunehmen wäre, wo der Verletzte an Ort und Stelle nichts zu tun hatte, keine Veranlassung und kein Recht hatte, sich dort aufzuhalten.

Die Haftung für Unfälle kann unter Umständen große finanzielle Folgen haben. Ein einziger schwerer Unfall kann für den Landwirt ruinierend sein. Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich die geplante obligatorische Unfallversicherung auch für die Landwirte bis zu einem gewissen Grade rechtfertigen.

Schweiz.

Luzern. Steuerkommissionen. Das Verzeichnis der vom Regierungsrat bestellten Kommissionen für Revision der Steuerregister der Gemeinden ist im „Kantonsblatt" vom 7. April publiziert. Die Kommission für den Gerichtskreis Luzern besteht aus den HH.: Großrat Kopp in Ebikon, Kriminalrichter Allgäuer in Rothenburg, Stadtrat Duclaux in Luzern und Großrat Hölzschi in Root (als Ersatzmann), die für den Gerichtskreis Kriens-Malters aus den HH.: Alt-Oberrichter Stocker in Neudorf, Kriminalrichter Dr. Zelger in Luzern, Waisenvogt Haas in Kriens und Gerichtspräsident Meierhans in Emmen (Ersatzmann).

— Die Gebühren für Eichung von Fässern und Torfkisten sind vom Regierungsrat wie folgt festgesetzt worden:

1. Für das Sinnen und Anzeichnen: a. eines Fasses von 50 Liter und darüber 40 Cts.; b. eines Fasses von 51 bis 100 Liter 50 Cts.; c. für jeden weitern Hektoliter 20 Cts.; d. für Auslöschen und Kassation des Eichzeichens 10 Cts.; werden 10 bis 20 Fässer derselben Sorte gleichzeitig zum Sinnen gebracht, so tritt eine Ermäßigung von 20 % ein; werden über 20 Stück derselben Sorte gleichzeitig zum Sinnen gebracht, so beträgt die Ermäßigung 40 %.

2. Für Eichung von Torfkisten und Torfwagen, sofern die Arbeit auf dem Stationsplatz Wauwil oder beim Hause des Eichmeisters vorgenommen werden kann: a. Kiste 1 Fr.; b. Torfwagen zu 2 oder 3 Steren Fr. 1.50; c. Torfwagen zu 4 Steren und darüber 2 Fr.; für die bloße Prüfung einer Kiste oder eines Wagens beträgt die Gebühr die Hälfte obiger Ansätze.

Muß ein Eichmeister sich mit seinen Gerätschaften fortbegeben, so wird ihm für jeden Kilometer Entfernung vom Hause, sowohl hin als zurück, eine Zulage von 10 Cts. bezahlt; für besondere Arbeiten, neben Prüfung und Stempelung, erhält er ein Stundengeld von 80 Cts.

— * Der Verwaltungsrat der Volksbank in Luzern hat beschlossen, bis auf weiteres auch à 4 % verzinsbare Obligationen auszugeben und zwar zu 100 % (1000 Fr. = 1005 Franken). Näheres siehe im bezüglichen Inserat!

— **Zur Witterung des März und April 1898.** Der Monat März hat als Mitteltemperatur 8,8° C., also eine Abweichung von +0,2° über das normale Mittel. Es ist der 4. Monat in direkter Aufeinanderfolge mit einer positiven Abweichung in der Temperatur. Der Dezember hatte +0,4°, der Januar +2,2°, der Februar +0,3° und der März +0,2° über dem Mittel. Im Winter 1883/84 lag die Sache ähnlich, indem fünf Monate hintereinander, der November bis und mit dem März, positive Abweichungen und zwar noch größere aufwiesen, als es jetzt der Fall ist. Wir dürfen also hoffen, es gehe weiter fort mit der Tendenz zum milden Wetter. In den Jahren 1890/91 hatten wir 14 Monate hintereinander immer negative Temperaturabweichungen. Dieselben und andere Unterbilanzen mehr sind noch lange nicht kompensiert. Also nur weiter!

Die Niederschlagsmenge des März beträgt 43 mm, daher 28 mm weniger als das normale Mittel. Es sind 12 Niederschlagstage, darunter 7 mit Schnee oder Schnee und Regen gemischt, notiert. Der liegende Schnee war bei uns nur gering und nur an 4 Tagen solcher vorhanden.

Die ersten Tage April (2.—4.) haben ein Erkleckliches hinzugefügt, nämlich 65 mm Schnee- und Regenwasser, 5 cm Schneehöhe, 2 Tage mit liegendem Schnee. Im Eigental am Pilatus (1030 m) soll der Schnee am 3. April 60 cm hoch gelegen haben. Der Winter hat uns also doch noch etwas erreicht. Seit dem Oktober haben alle Monate, mit Ausnahme des Februar, weniger als die normale Niederschlagsmenge gebracht. Der Manco seit Oktober bis Ende März beträgt 156 mm; der Ueberschuß im September und August vorher war aber auch 201 mm gewesen.

Auf den Bergen liegt, infolge der dort ergiebigen Niederschläge seit dem Februar, gegenwärtig eine ganz bedeutende Schneemenge, und die Berge strahlen bei dem in der Karwoche eingetretenen herrlichen Frühlingswetter in wunderbarer schneeiger Pracht ins Land hinaus. Grüne Ostern im Tale, weiße Ostern in den Höhen! Glückauf zu einem Jahre so schön, wie diese Ostertage! -t.

— (Eingef.) In den letzten Tagen sind an der gewerblichen Fortbildungsschule der Stadt Luzern die Winterkurse nach einer Schuldauer von 6 Monaten geschlossen worden. Die Kurse für mehr theoretische Fächer hatten ihre Prüfungen, und die Zeichenkurse haben gegenwärtig ihre Leistungen in der Turnhalle auf Musegg ausgestellt.*) Mit dieser Ausstellung sind auch die Arbeiten der übrigen Kurse verbunden. — Die Zeichenausstellung ist eine reichhaltige; 6 Stunden Unterricht im gewerblichen Zeichnen per Woche dürften wohl die wenigsten gewerblichen Fortbildungsschulen in Städten haben. Aber bei der Bedeutung, welche dem Zeichenfache für die Ausbildung junger Handwerker zukommt, ist es nur gut, daß dem so ist. Doch selbst bei dieser gebotenen Unterrichtszeit sollte jeder Handwerker wenigstens drei Jahre die Zeichenschulen besuchen. Neben dem Zeichnen nach Vorlagen muß das Zeichnen nach Modellen, muß das skizzierende Zeichnen mit freier Hand und das Ausführen von Skizzen zu Werkzeichnungen geübt werden. Das erlernt ein junger Handwerker nicht in einem Jahre in den Zeichenschulen.

Notwendig wäre es sehr, wenn auch für die übrigen Unterrichtsfächer mehr Zeit gewonnen werden könnte; denn 1½ Stunden Unterricht sagen wir rund 5 Viertelstunden in einem Fache per Woche, ist zu wenig für Schüler mit nur meist mittlern und schwächern Talenten. Hervorgehoben soll hier werden, in welch fleißiger Weise Handwerker des Auslandes die Kurse unserer gewerblichen Fortbildungsschule zu profitieren wissen. 20—30jährige solcher Handwerker sitzen da in unsern Schulbänken und suchen ihre Fortbildung im Rechnen und in der Buchführung, im Französischen, in der gewerblichen Naturlehre und im Zeichnen. Solche Beispiele sollten für unsere hiesigen jungen Leute deutlich genug sein. Besonders einzelne Fächer, wie Französisch, gewerbliche Naturlehre, dürften unsere jungen Handwerker noch viel zahlreicher besuchen. Wer nicht sehr gutes Talent besitzt, sollte die nämlichen Kurse zudem mehr als ein Jahr besuchen.

An der weiblichen Abteilung der gewerblichen Fortbildungsschule ist die Wahrnehmung um angenehm, daß so wenig in der Lehre stehende Töchter die Unterrichtskurse besuchen. Und es wäre doch gewiß schon ein physischer Vorteil, wenn die jungen Töchter in die sechsmalige 10- und 11-stündige tägliche Arbeit einer Woche etwa dreimal eine Veränderung, eine Abwechslung bekämen. Da sollte man bei Abschluß der Lehre vorsorgen.

An der nämlichen Abteilung waren die Kurse von 176 jungen Handwerkern verschiedener Berufsarten besucht. Davon besuchten 135 den Zeichenunterricht. Die Kurse der mehr theoretischen Fächer wurden zusammen von 76 Schülern besucht. 35 Schüler besuchten Zeichenkurse und theoretische Fächer.

Ueber den Sommer dauern an der männlichen Abteilung die Kurse für das berufliche Zeichnen mit wöchentlich 2 Stunden Unterricht (an Sonntag-Vormittagen) fort. Beginn des

*) Ausstellungsbericht siehe unter Lokalchronik. Red.